Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Vorlage Nr.: 388/2025 öffentlich

	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz					
AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Frau Sztuka					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften	09.12.2025
Rat	15.12.2025

TOP	**Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Bergheim ab dem 01.01.2026**

Beschlussvorschlag

Die Gebührenbedarfsberechnungen 2026 für die Abwasserentsorgung und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Bergheim – Benutzungsgebührensatzung - werden beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen mit den Ansätzen für das Jahr 2026 sowie die Satzung sind Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

a) Neufassung der Satzung

Die Ziele der kompletten Neufassung der Satzung sind:

- Anpassung an die fortgeschriebene Rechtsprechung und rechtssichere Konkretisierung einzelner Vorschriften
- Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes
- sprachlichen Modernisierung

b) Gebührenbedarfsberechnung

Festsetzung von kostendeckenden Abwassergebühren für das Jahr 2026 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW.

2. Sachverhalt

a) Neufassung der Satzung

Im Hinblick auf die fortgeführte Rechtsprechung, die aktuelle Gesetzeslage sowie zur rechtssicheren Konkretisierung einzelner Vorschriften, ist die Satzung vollständig neu zu fassen (s. Anlage C). Grundlage der Anpassung der einzelnen Passagen bildet hierbei die zuletzt veröffentlichte Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Neben redaktionellen Überarbeitungen sowie einer sprachlichen Modernisierung wurden einzelne Regelungen klarstellend angepasst und an die Mustersatzung angeglichen. Ziel ist es, den Aufbau zu vereinheitlichen, die Verständlichkeit zu erhöhen und zukünftige Anpassungen an die Mustersatzung einfacher und systematisch nachvollziehbar übernehmen zu können. Insgesamt handelt es sich um eine Neustrukturierung, die die Satzung verständlicher macht, die Rechtsgrundlagen aktualisiert und die Formulierungen der Mustersatzung ganz überwiegend übernimmt.

Aus der Neufassung der Satzung resultieren keine bedeutsamen Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Praxis der Abwassergebührenfestsetzung.

Eine Synopse würde aufgrund der strukturellen Verschiebungen innerhalb der Satzung nicht zielführend sein. Die bisherige Satzung ist aus diesem Grund als Anlage D dieser Vorlage nochmals beigefügt.

b) **Gebührenbedarfsberechnung**

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung" eine Gebührenbedarfsberechnung auf. Diese dient sowohl der Ermittlung der für den Gebührenhaushalt zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

Ausweislich dieser Kalkulation ergeben sich für das Jahr 2026 folgende Gebühren:

Abwassergebühren je cbm	**2025 in €**	**2026 in €**	**Veränderung in €**	**in %**
Schmutzwassergebühr	3,86	4,03	0,17	4,40
Niederschlagswassergebühr	1,60	1,67	0,07	4,37
Kanalbenutzungsgebühr für Großverbraucher	4,92	5,38	0,46	9,35

Die Gesamtübersicht zur Gebührenbedarfsberechnung 2026 ist der Sitzungsvorlage als Anlage A beigefügt.

Die für das Jahr 2026 ermittelten Abwassergebühren basieren auf den in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten und Erlösen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für den Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung" sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des § 6 KAG NRW i. V. m den §§ 75 und 77 GO NRW zwingend kostendeckende Gebühren zu erheben.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserbeseitigung" wird durch entsprechende den Gebührenpflichtigen per Grundbesitzabgabenbescheid in Rechnung zu stellende Gebühren gedeckt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt